



## Anfrage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** F/2018/0190

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 30.11.2018

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---------|------------|-------------------------------|
| Rat     | 03.12.2018 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.11.2018

### Anfragentext

Anfrage:

Warum wird ein Antrag von uns, der Fraktion Die Linke, nicht in die Tagesordnung des Ausschusses für Stadtgestaltung als ordentlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen, sondern nur als Mitteilung?

Antwort:

Die in der Anfrage der Fraktion Die Linke bezieht sich auf das in § 47 Abs. 2 GO NRW eingeräumte Fragerecht der Ratsmitglieder. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GO NRW regelt der Rat in seiner Geschäftsordnung u. a. Inhalt und Umfang des Fragerechtes der Ratsmitglieder. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass einzelne Ratsmitglieder grundsätzlich das Recht haben, in der Ratssitzung Auskunft über Vorgänge zu verlangen.

Die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung war am 27.11.2018. Der Antrag auf Einrichtung einer Fahrradstraße in der Humperdinckstraße zwischen Beethovenstraße und Clara-Schumann-Straße wurde im Arbeitskreis für Verkehrsfragen vorbesprochen. Bereits dort wurde erläutert, dass die notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Regelung (Einrichtung einer Fahrradstraße) nicht vorliegen. Demnach konnte seitens der Verwaltung auch kein Regelungsvorschlag als Beschlussvorschlag formuliert werden. Der Antrag der Fraktion Die Linke wurde verwaltungsseitig auf seine Realisierungsmöglichkeit geprüft und die Bewertung in Form einer Mitteilung dem zuständigen Gremium des Rates vorgelegt. Das Nichtvorliegen / Fehlen von Tatbestandsvoraussetzungen kann die Verwaltung nur mitteilen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 27.11.2018 wurde deshalb vereinbart, die Anträge des Tagesordnungspunktes erneut im Arbeitskreis für Verkehrsfragen am 25.01.19 einzeln entsprechend ihres Inhalts zu erörtern. Dann werden im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung im März 2019 separate Beschlussvorlagen vorgelegt.

Beim Einwand, dass ein wortgleicher Antrag von 2015, eine andere Straße betreffend, damals im Ausschuss zur Abstimmung gestellt wurde, muss bedacht werden, dass die Voraussetzungen im Hinblick auf die Einrichtung einer Fahrradstraße und die innerhalb einer Fahrradstraße geltenden Verkehrsregeln sich naturgemäß nicht auf alle anderen Straßenabschnitte im Stadtgebiet übertragen lassen. Daher ist auch ein wortgleicher Antrag eine andere Straße betreffend inhaltlich nicht vergleichbar.

Hennef (Sieg), den 03.12.2018

Klaus Pipke  
Bürgermeister